

Satzung des Wolfsburgvereins Neustadt e.V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Sinn und Zweck
- § 3 Neutralität
- § 4 Beiträge
- § 5 Verwendung der Mittel
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Geschäftsjahr

Mitgliedschaft

- §8 Einzelmitglied
- §9 Familienmitglied
- § 10 Förderndes Mitglied
- § 11 Ehrenmitgliedschaft
- § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Mitgliederversammlungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 a Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Vorstand

- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Beschlüsse des Vorstandes
- § 20 Vorstandssitzungen
- § 21 Fachausschüsse
- § 22 Kassenprüfer

Auflösung des Vereins

- § 23 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Wolfsburgverein Neustadt e.V.“
- Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 40 691.

§ 2 Sinn und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Zweck des Vereines ist
 - die Förderung und nachhaltige Entwicklung des Umweltschutzes
 - die Förderung der Denkmal – und Heimatpflege
 - die Förderung der Heimatkunde
 - die Jugend - und Seniorenarbeit
 - die Erhaltung und Wiederherstellung der Burgruine Wolfsburg.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Organisation von Jugend- und Seniorenveranstaltungen
 - durch die Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen sowie deren Organisation
 - durch Schützen, Pflegen und Entwickeln der Natur und Landschaft (durch Pflege und Säuberung öffentlicher Wege und Anlagen)
 - Schutz und Erhaltung und Pflege der Burgruine Wolfsburg durch Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten
 - Schutz und Erhaltung und Pflege des Wolfbrunnens.
5. Bei Bedarf können Vereinsangelegenheiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Neutralität

Der Verein verhält sich politisch und konfessionell bei der Wahrung des Vereinszwecks völlig neutral.

§ 4. Beiträge

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Beiträge der Mitglieder.

Die Höhe der Beiträge regelt die Wolfsburgverein Neustadt e.V. Beitragsordnung.

Änderungen in der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Verwendung der Mittel

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Erträge aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Tätigkeiten des Vereins dürfen nur dem Sinne der Satzung gemäß verwendet werden.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachausschüsse
4. Die Kassenprüfer

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1 und endet am 31.12 des gleichen Jahres

Mitgliedschaft

§ 8 Einzelmitglieder

Jede/r Bürger/in oder jede Person mit besonderem Interesse an den Zielen des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann Einzelmitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung des Vorstandes, die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

Jedes Einzelmitglied hat bei der Wahl einfaches Stimmrecht.

§ 9 Familienmitglieder

Jede Familie mit besonderem Interesse an den Zielen des Vereins kann Familienmitglied werden.

Familienmitglieder sind die Eltern und deren Kinder

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- in Ausbildung oder Studium
- als Wehrpflichtige im Dienste der Bundeswehr,
- Kinder im Zivildienst, Sozialdienst oder Umweltdienst bis zum 25. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

Jedes Familienmitglied hat ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einfaches Stimmrecht.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft mit besonderem Interesse an den Zielen des Vereins kann förderndes Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

Jedes Fördermitglied hat bei der Wahl einfaches Stimmrecht.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Personen mit besonderen Verdiensten am Verein oder den Zielen des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht Vereinsmitglieder sind, nur beratende, keine beschließende Stimme.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem in § 2 dieser Satzung genannten Vereinszweck zu dienen, die Ziele des Vereins mit besten Kräften zu unterstützen und jedes dem Sinne des Vereins entgegenstehende Handeln zu unterlassen, sowie das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft Anregungen oder Vorschläge zur

Vereinszweckförderung zu geben.

Die Vorschläge sind in schriftlicher Form darzulegen.

Über die EntschlieÙung entscheidet der Vorstand bei seinen Tagungen oder bei besonderer Wichtigkeit die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Wahl in den Vorstand zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat das Recht, dem gesamten Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das früher bekundete Vertrauen durch begründeten Antrag auf Abwahl zu entziehen.

Dies muss in schriftlicher Form durch die Unterzeichnung von mindestens 25% der Mitglieder erfolgen.

Es erfolgt daraufhin eine Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass

§ 13 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal jährlich im 1.Quartal findet in einem geeigneten Raum eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung.

Hier erstattet der Vorstand seinen Abschluss Bericht über das vergangene Jahr und beantragt die Entlastung der Vorstandschaft.

Zusätzlich berichtet der Vorstand über aktuelle Themen und über seinen Jahresplan mit Vereinstermenin.

Die Leiter der Fachausschüsse berichten über ihre Kosten, Ziele und den Stand ihrer Arbeit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- Satzungsänderungen
- Einzelausgaben von mehr als 10 000. - €
- Gründung/ Bestätigung von Fachausschüssen
- Besetzung der Fachausschüsse durch Beisitzer
- Besetzung der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Beitragsordnung
- Änderungen der Fachausschussordnung
- Änderungen der Kassenordnung
- Änderungen der Vorstandsordnung.

Aus besonderem Anlass können mit einer Frist von 14 Tagen, bei dringenden Fällen auch kürzer, außerordentliche Versammlungen einberufen werden.

- durch die Vorstandschaft
- durch die Mitglieder bei einer schriftlichen Zustimmung von mindestens 25% der Mitglieder.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen zum

Jahresende ohne Angabe von Gründen frei. Das Mitglied hat seinen Austritt schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Das Austrittschreiben ist in der nächsten Versammlung vom Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 14 a Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Bei mehrfachen groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins kann ein Mitglied auf Antrag durch den Vorstand bei 2/3 Mehrheit oder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vom Verein ausgeschlossen werden.

Vorstand

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Soweit Neuwahlen der Vorstandschaft anstehen, finden diese im Anschluss an die Generalversammlung statt.

Der Vorstand benennt einen Wahlleiter mit dessen Einverständnis.

Der Vorstand kann eine Wahlordnung erlassen.

Gewählt werden kann jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge der Aufzählung des § 17 gewählt. Gewählt ist das Mitglied, das mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, und zwar:

- dem ersten Vereinsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- aus mindestens einem Beisitzer

Vereinsmitglieder, die zu Leitern von Fachausschüssen vom Vorstand mit ihrem Einverständnis bestimmt werden, müssen von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden und zählen zum Vorstand oder erweitern den Kreis der Beisitzer.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Die Vorstandschaft hat an allen Versammlungen des Vereins und an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, sofern nicht triftige Gründe sein Erscheinen verhindern.

Ein Fehlen ist den anderen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten gegen Belegabgabe die für Vereinszwecke entstandenen Auslagen vergütet.
Einzelheiten dazu regelt die Kassenordnung.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Aufsicht über das Vereinsgeschäft
- er verwaltet das Vereinsvermögen
- er entscheidet über Mitgliedschaften
- er entscheidet über Ausgaben bis 10000.- € mit einfacher Mehrheit
- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen, im Innenverhältniss
- gilt der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt bei der Abwesenheit des 1.Vorsitzenden
- Der 1. Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll der Mitgliederversammlung
weitere Aufgaben sowie deren Verteilung werden in der Vorstandsordnung geregelt.

§ 19 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit.
Sonderfälle sind in der Satzung oder in den Wolfsburgverein Neustadt e.V.-
Verordnungen besonders festgelegt und betreffen Grundsatzentscheidungen.
Entsteht durch die Fachausschussbesetzung eine Pattsituation, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 20 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Monat zum Informationsaustausch und zur Diskussion über gemeinsame Vorhaben.
Die Leiter der Fachausschüsse berichten dem Vorstand.
Die Unkosten werden nach Wolfsburgverein Neustadt e.V. Kassenordnung erstattet.

§ 21 Fachausschüsse

Für besondere Schwerpunkte oder Aufgaben werden vom Vorstand Fachausschüsse gegründet. Die Leitung von Fachausschüssen wird einem Vorstandsmitglied übertragen, oder bei fachlicher Eignung, einem Vereinsmitglied, dass damit als zusätzlicher Beisitzer in den Vorstand bestellt wird und an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Diese Fachausschüsse können ständige Einrichtungen sein, zum Beispiel Wolfsburg, Wolfsburgschänke, Jugendarbeit oder zeitweise eingerichtet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt sein bei Aufgaben mit begrenztem zeitlichen Umfang, z.B. Arbeitseinsätze, besondere Hilfsaktionen oder Veranstaltungen.
Die Fachausschüsse werden bei ihrer Arbeit von den Vereinsmitgliedern unterstützt.
Fachausschüsse können nach Zustimmung des Vorstandes externe Institutionen beauftragen.

Zur Unterstützung von Fachausschüssen können externe Kräfte beschäftigt werden.

Die Einzelheiten regelt die Wolfsburgverein Neustadt e.V. Fachausschussordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Fachausschüsse können zur Einhaltung einheitlicher Standards für ihr Aufgabengebiet Fachrichtlinien aufstellen, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Der Fachausschuss wird nach Beendigung seiner Aufgabe vom Vorstand aufgelöst.

§ 22 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer.

Durch die Wahl erhalten sie die Rechte von Fachausschussleitern.

Die Kassenprüfer haben das Recht zur Kassenkontrolle bei jeder Vorstandssitzung.

Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über den Zustand der Kasse. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

Auflösung des Vereins

§ 23 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Der Verein kann auf Beschluss der Behörden nach öffentlichem Recht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erhaltung der Wolfsburg zu verwenden hat.